OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551686/2/KLe

Datum:
Linz, 18. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des M K, A, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 7.10.2019, GZ: BHSDJagd-2019-242241/22-MaJ, betreffend Feststellung nach dem Oö. Jagdgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat mit Bescheid vom 7.10.2019, GZ: BHSDJagd-2019-242241/22-MaJ, festgestellt, „dass Herr M K, geb. x, A, S. R, per 09.01.2019 - ex nunc - mit Verlust des Grundeigentums, für das ein land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert festgesetzt ist, seine Eigenschaft als Jagdgenosse und somit seine Funktion als Mitglied des Jagdausschusses S. R (Obmann) verloren hat.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wird, den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Begründend wurde ausgeführt:

„Seitens der Bezirkshauptmannschaft Schärding wird als Rechtsgrundlage für das Ausscheiden aus der Jagdgenossenschaft samt Erlöschen der Funktion im Jagdausschuss S. R § 15 Abs. 1 iVm. 16 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz, LGBL. Nr. 32/1964 idgf. angeführt.
Es wurde dabei jedoch außer Betracht gelassen, dass gemäß § 16 Abs. 4 des Oö. Jagdgesetzes die Mitglieder des Jagdausschusses auf die Funktionsdauer der Körperschaft, die sie zu wählen hat, gewählt sind. Die Geschäftsdauer der Ortsbauernschaft von der ich entsandt wurde, läuft von 2015 bis 2021. Meines Erachtens bin ich somit bis 2021 im Amt.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 7.11.2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt ergibt. Im Übrigen wurde keine Verhandlung beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer wurde im Jahr 2015 vom Ortsbauernausschuss aus dem Kreis der Jagdgenossen gewählt. Zu diesem Zeitpunkt war der Beschwerdeführer Eigentümer von Grundstücken, für die ein land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert festgesetzt ist. Der Beschwerdeführer wurde zum Obmann des Jagdausschusses der Gemeinde S. R gewählt.

Mit Übergabevertrag vom 10.9.2018 hat der Beschwerdeführer seine Landwirtschaft (an seinen Sohn) übergeben. Am 9.1.2019 wurde der Vertrag

grundbuchsrechtlich vollzogen und ist somit das Eigentum an den Sohn übergegangen.

Der Beschwerdeführer verfügt derzeit über keinerlei Grundstücke, für die ein land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert festgesetzt ist.

Dieser Sachverhalt ist unstrittig und ergibt sich aus dem Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Wie die belangte Behörde zutreffend ausführt, ist im gegenständlichen Fall ein Feststellungsbescheid zulässig. Der Feststellungbescheid ist für die ihn beantragende Partei ein notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverfolgung, mit dem sie eine zukünftige Rechtsgefährdung abzuwenden vermag (VwSlg 13.425 A/1991; VfSlg 11.697/1988).

§ 15 Oö. Jagdgesetz
Die Jagdgenossenschaft
(1) Die Jagdgenossenschaft wird von der Gesamtheit der Eigentümer jener Grundstücke gebildet, bezüglich derer ein land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert (§ 29 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148) festgesetzt ist und welche zu einem genossenschaftlichen Jagdgebiet gehören. Die Grundeigentümer werden in dieser Eigenschaft Jagdgenossen genannt. Der Jagdgenossenschaft kommen nach Maßgabe dieses Gesetzes alle den Jagdgenossen aus der Verwertung des Jagdrechtes zufließenden Rechte zu.
(2) Die Organe der Jagdgenossenschaft sind der Jagdausschuss und der Obmann.
(3) Die Organe der Jagdgenossenschaft unterstehen der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese hat gesetzwidrige Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Jagdgenossenschaft aufzuheben und Wahlen wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens aufzuheben, wenn die Rechtswidrigkeit erwiesen ist. Bei Untätigkeit des Obmannes oder des Jagdausschusses hat die Bezirksverwaltungsbehörde das betreffende Organ nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist abzuberufen und bis zu dessen Neuwahl die erforderlichen Verfügungen selbst zu treffen.

§ 16 Oö. Jagdgesetz
Der Jagdausschuss
(1) Der Jagdausschuss besteht aus neun Mitgliedern und für den Fall der Verhinderung aus ebensovielen Ersatzmitgliedern. Dem Jagdausschuss obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, die nicht dem Obmann vorbehalten sind.
(2) Drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) hat die Gemeindevertretung zu wählen.

(3) Sechs Mitglieder (Ersatzmitglieder) hat der Ortsbauernausschuss (§ 13 lit. f des O.ö. Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 13/1949, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 74/1955, LGBl. Nr. 26/1956 und LGBl. Nr. 23/1961) aus dem Kreis der Jagdgenossen mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Wählbar ist, wer in die Gemeindevertretung wählbar ist. Sind für das Gebiet einer Gemeinde mehrere Ortsbauernschaften errichtet (§ 28 Abs. 1 des O.ö. Landwirtschaftskammergesetzes), so ist die Wahl von den betreffenden Ortsbauernausschüssen in gemeinsamer Sitzung vorzunehmen. Den Vorsitz während der Wahlhandlung hat der Ortsbauernobmann, im Falle mehrere Ortsbauernschaften in Betracht kommen, der an Jahren älteste Ortsbauernobmann zu führen.
(4) Die Mitglieder des Jagdausschusses werden auf die Funktionsdauer der Körperschaft, die sie zu wählen hat, gewählt. Sie haben jedoch ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der Mitglieder fortzuführen.
(5) Der Jagdausschuss ist beschlussfähig, wenn der Obmann (Obmannstellvertreter) und wenigstens die Hälfte der übrigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltung gilt als Ablehnung.
(6) Solange ein Mitglied des Jagdausschusses Pächter der Genossenschaftsjagd oder Mitglied der pachtenden Jagdgesellschaft ist, ruht seine Funktion; auf die Dauer des Ruhens ist ein Ersatzmitglied einzuberufen.

Der VwGH führte in seiner Entscheidung vom 14.2.1911, VwSlg. 7999 A aus, dass das Ausscheiden aus der Jagdgenossenschaft, wann immer es eintritt, auch das Erlöschen der Funktion im Jagdausschuss nach sich zieht. Dieser Entscheidung lag das Gesetz vom 1.6.1866, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Böhmen, Nr. 49, zugrunde. Hierbei handelt es sich um das zum Zeitpunkt der VwGH-Entscheidung gültige Jagdgesetz.
Dessen § 8 lautete:
Jede Jagdgenossenschaft verwaltet das ihr innerhalb der, im § 6 bestimmten Grenzen zustehende Recht zur Ausübung der Jagd durch einen hiezu aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss von 3 bis 5 Mitgliedern. Derselbe ist auf die Dauer von 6 Jahren, und aus dessen Mitte der Obmann zu wählen.

Der Entscheidung des VwGH liegt eine dem derzeit geltenden Jagdgesetz entsprechenden Bestimmung zugrunde. Die Entscheidung des VwGH ist daher auf den gegenständlichen Sachverhalt anwendbar.

Die Jagdgenossenschaft wird von der Gesamtheit der Eigentümer jener Grundstücke gebildet, bezüglich derer ein land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert festgesetzt ist.

Der Beschwerdeführer hat mit dem Verlust des Grundeigentums, für das ein land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert festgesetzt ist, am 9.1.2019 die Eigenschaft als Jagdgenosse und somit die Mitgliedschaft im Jagdausschuss verloren.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Festsetzung des Abschussplans ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer